

Juristische Stellungnahme für die Veranstaltung Forum Kirche und Universität in Bayreuth am 27. Oktober 2016, 18 Uhr, zu dem Thema: Darf der Mensch seine Gene optimieren?

Prof. Dr. Heinrich Wolff, Universität Bayreuth

Ich bin gebeten worden, ein paar juristische Bemerkungen zu der Frage: Darf der Mensch seine Gene optimieren? zu machen. Die erste Antwort ist einfach: Ja, er darf es, wenn es nicht verboten ist.

I.

Verboten ist zurzeit eine Genoptimierung wenn sie an einem Embryonen ansetzt (§ 3a Embryonenschutzgesetz erst recht Schluss) oder an menschlichen Keimbahnzellen (§ 8 Embryonenschutzgesetz).

Nicht eindeutig ist die Situation in den Fällen, in denen ausnahmsweise eine Untersuchung der Reagenzglas-Embryonen zulässig ist. Gemäß § 3a Embryonenschutzgesetz ist die Präimplantationsdiagnostik bei begründetem Verdacht einer schweren Erbkrankheit möglich. Was gilt, wenn eine solche Krankheit vorliegt, sagt das Gesetz nicht. Aus der Zulässigkeit einer Untersuchung wird man schlecht auf die Zulässigkeit einer Manipulation schließen können.

Es bleibt daher die Frage, ob der Mensch für einen manipulierenden Zugriff auf seine Embryonen eine rechtliche Erlaubnis benötigt. Embryonen sind keine Menschen im Sinne der Rechtsordnung, weil sie noch nicht geboren sind, werden aber vom objektiven Schutzbereich der Menschenwürde erfasst mit der Folge, dass ein unkontrolliertes Einwirken nicht möglich ist. Ohne eine gesetzliche

Regelung darf der Mensch wohl zutreffender Ansicht nach nicht manipulierend auf seine Embryonen einwirken. Da es keine gesetzliche Grundlage gibt, manipulierend auf Gene von Embryonen außerhalb des menschlichen Körpers einzuwirken, ist diese gegenwärtig rechtlich wohl nicht möglich.

II.

Anders ist die Rechtslage, wenn es um den eigenen Körper geht.

1. Genmanipulationen, die Genkrankheiten beenden, sind Heileingriffe. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach den Regeln für Heileingriffe, d.h. die juristischen Fragen liegen im Bereich einer ausreichenden und richtigen ärztlichen Aufklärung und einer belastbaren, d.h. informierten, freiverantwortlichen, die Tragweite der Frage erfassenden Einwilligung.

2. Genmanipulationen, die dazu dienen, dass man selbst so wird, wie man es sich wünscht, bzw. ein bisschen mehr in diese Richtung, ohne dass der eigentliche gegenwärtige Zustand Krankheit bedeutet, sind zulässig, wenn man weiß was man tut und die Veränderung nicht zu einem Verlust der Menschenwürde führt. Bei Manipulationen von erheblichem Ausmaß wird man dem Staat aus Artikel 2 Abs. 2 GG heraus verpflichtet ansehen, ein Rechtssystem bereitzustellen, das sicherstellt, dass der Betroffene weiß, was er tut, etwa in Form von Beratungspflichten, Zustimmungspflichten, Wartepflichten und Vergleichbarem. Unterlässt der Gesetzgeber diese Ausgestaltung, bleibt die Manipulation aber zulässig.

3. Geht es um Genmanipulationen an Kindern fehlt diesen die Einwilligungsmöglichkeit in aller Regel. Die Einwilligung ist von den Eltern abzugeben. Bei Nichttheileingriffen wird man wegen der Schutzpflicht aus Artikel 2 Abs. 1 GG den Gesetzgeber für verpflichtet ansehen, einen Zustimmungsvorbehalt des Staates vorzusehen um Missbrauch vorzubeugen. Solange dieser fehlt, ist die elterliche Einwilligung zumindest dann ausreichend, wenn der Zustand, der erreicht werden sollen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von dem Kind selbst im erwachsenen Zustand gebilligt wird. Wollen die Eltern dagegen ihre Idealvorstellung an die Stelle der ihres Kindes setzen, dürfen die Einwilligungsbefugnis entfallen.

III.

Rechtlich gesehen ist die Genmanipulation wie jeder andere körperliche Eingriff zu werten. Die Schwierigkeiten, die mit ihm verbunden sind, liegen nicht in seinem Typus sondern in seinen Folgen die da sind: Langfristigkeit, Ursache für weitere Folgen, ungewisse Tatsachengrundlage und ggf. unzureichender Forschungsstand.

Körperliche Eingriffe langfristiger Art mit Folgewirkungen auf unsicherer Grundlage sind von Rechtswegen nicht verboten. Das Recht hat nur die Aufgabe, die Risiken, die mit diesen drei Faktoren verbunden sind, möglichst einzudämmen, sofern am Ende das verbleibende Risiko innerhalb der Autonomie des Einzelnen anzuordnen ist.

Ich bedanke mich herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.